

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2014/2015

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2014/2015 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil I Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1			
		wirksames Rechtsgeschäft	anfechtbares Rechtsgeschäft
	Frau Kling, 91 Jahre, bucht ohne ohne Wissen ihrer Angehörigen eine Reise nach Paris.	X	
	Frau Schussel bucht einen Tagungsraum für den 30. Juni statt für den 30. Juli.		X <i>Hinweis: Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 BGB</i>
	Tom, 22 Jahre, kündigt mündlich seinen Arbeitsvertrag		X <i>Hinweis: Bedarf der Schriftform, § 623 BGB</i>
	Der 16-jährige Ken kauft von seinem Taschengeld für 100 EUR Rauschgift		X <i>Hinweis: Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB)</i>
	Sandy, 20 Jahre, kündigt ohne Wissen ihrer Eltern ihren Ausbildungsvertrag	X <i>Hinweis: die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen § 22 Abs. 3 BBIG</i>	

Aufgabe 2

2.1

- Die Zusendung unbestellter Ware stellt ein Angebot dar (*Hinweis: § 145 BGB*)
- Frau Müller hat das Angebot nicht angenommen. Sie hat weder den Kaufpreis gezahlt noch die Annahme des Vertragsangebots ausdrücklich erklärt.

➔ Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

Hinweis:

- Frau Müller ist nicht verpflichtet,
 - das Angebot ausdrücklich abzulehnen,
 - das Buch aufzubewahren oder
 - das Buch an den Versandhändler zurückzuschicken.
- Ein Kaufvertrag kommt auch dann nicht zustande, wenn Frau Müller das Buch auspackt und benutzt. (*§ 241a BGB, § 3 Abs. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) i. V. m. Anhang I Nr. 29*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil I Schuld- und Sachenrecht**Aufgabe 2**

- 2.2
- wirksames Angebot (*Hinweis: § 145 BGB*)
 - ein telefonisches Angebot kann nur sofort angenommen werden (*Hinweis: § 147 Abs. 1 BGB*)
 - die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (*Hinweis: § 150 Abs. 1 HGB*)
- ➔ Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen

Aufgabe 3

- 3.1 Falschlieferung (*Hinweis: § 434 Abs. 3 BGB*)
- 3.2 Mangelhafte Montageanleitung (*Hinweis: § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB*)
- 3.3 2 Jahre (*Hinweis: § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB*)
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Sache (*Hinweis: § 438 Abs. 2 BGB*)
- 3.4 Verkürzung um 1 Jahr (von 2 Jahren auf 1 Jahr), (*Hinweis: § 475 Abs. 2 BGB*)
- 3.5 Vorrangiges Gewährleistungsrecht
- Nacherfüllung
 - Beseitigung des Mangels oder
 - Ersatzlieferung
- (*Hinweis: §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB*)
- Nachrangiges Gewährleistungsrecht
- Minderung (*Hinweis: § 437 Nr. 2 BGB*)
 - Rücktritt (*Hinweis: § 437 Nr. 2 BGB*)
 - Schadensersatz (*Hinweis: § 437 Nr. 3 BGB*)

Aufgabe 4

- 4.1
- Ja,
 - Lotter verkauft als Nichtberechtigter (Nichteigentümer) den Fotoapparat.
 - Gutgläubiger Erwerb (Grün hatte keine Kenntnis, dass Lotter nicht der Eigentümer war).
- ➔ Grün erlangt das Eigentum an der Sache, **§ 932 Abs. 1 BGB**.
- 4.2 Nein, an gestohlenen Sachen kann man kein Eigentum erwerben.
- ➔ Katja ist nicht Eigentümerin geworden, **§ 935 Abs. 1 BGB**.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil II Arbeitsrecht und soziale Sicherung

Aufgabe 5

- 5.1
- Mit Ablauf der Ausbildungszeit (*Hinweis: § 21 Abs. 1 BBiG, Berufsbildungsgesetz*)
 - Bei bestandener Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (*Hinweis: § 21 Abs. 2 BBiG*)
- 5.2 Ja,
- Arbeitsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
 - Vertragsangebot enthält alle wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages.
 - Frau Fink hat das Angebot mit "einverstanden" angenommen.
 - Arbeitsvertrag (Dienstvertrag, *Hinweis: § 611 BGB*) bedarf keiner Form (formfrei)
- Hinweis:*
Der Arbeitgeber hat nach § 2 NachwG (Nachweisgesetz) alle wesentlichen Vertragsbedingungen innerhalb eines Monats schriftlich niederzulegen, das Fehlen dieses schriftlichen Niederlegens führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages.
- 5.3
- 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche, **§ 3 Abs. 1 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz)**
(*Hinweis: Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, § 3 Abs. 2 BUrlG*)
 - 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche
(*Hinweis: 24 Werktage / 6 Werktage = 4 Wochen x 5 Arbeitstage = 20 Arbeitstage*)
- 5.4 15. September 2014, **§ 622 Abs. 1 BGB**

Aufgabe 6

- a) Wird der Arbeitnehmer wegen einer neuen - anderen - Krankheit arbeitsunfähig, entsteht für diese neue Arbeitsunfähigkeit ein **neuer** 6-wöchiger Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung.
- 5-wöchiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung (*§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG, Entgeltfortzahlungsgesetz*)
- b)
- Wird der Arbeitnehmer wegen derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, entsteht nur **einmal Anspruch auf Entgeltfortzahlung** für die Dauer von 6 Wochen, wenn zwischen der ersten und zweiten Arbeitsunfähigkeit keine 6 Monate liegen.
 - Arbeitsunfähigkeitszeiten sind in diesem Fall zusammenzurechnen.
- 2-wöchiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Juli, da bereits 4 von 6 Wochen verbraucht sind (Arbeitsunfähigkeit im März).
(*Hinweis: § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG*)

Aufgabe 7

- z. B.
- Mitglieder des Betriebsrats (*Hinweis: § 15 Abs. 1 KSchG*)
 - Mitglieder der Personalvertretung (*§ 15 Abs. 2 KSchG*)
 - Schwangere Mütter (*Hinweis: ab 2018: § 17 Abs. 1 MuSchG*)
 - Mütter nach der Entbindung (*ab 2018: § 17 Abs. 1 MuSchG*)
 - Auszubildende (*Hinweis: § 22 BBiG*)
 - Schwerbehinderte
 - Personen, die Elternzeit beantragen/in Anspruch nehmen (*Hinweis: § 18 Abs. 1 BEEG*)
 - Personen, die Pflegezeit beantragen/in Anspruch nehmen (*Hinweis: § 5 Abs. 1 PflegeZG*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 8									
8.1	Die Gesellschaft muss in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. <i>(Hinweis: § 5a Abs. 1 GmbHG)</i> Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnell & Klug UG (haftungsbeschränkt), Hinweis: Namensfirma ▪ Schnell & Klug Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Hinweis: Namensfirma ▪ S & K Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ▪ Quantinia UG (haftungsbeschränkt), Hinweis: Fantasiefirma 								
8.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer <i>(Hinweis: § 2 Abs. 1a GmbHG)</i> ▪ Es dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. <i>(Hinweis: § 2 Abs. 1a GmbHG)</i> ▪ Das Stammkapital ist in voller Höhe einzuzahlen. Bargründung <i>(Hinweis: § 5a Abs. 2 GmbHG)</i> ▪ Sacheinlagen sind ausgeschlossen <i>(Hinweis: § 5a Abs. 2 GmbHG)</i> 								
8.3	Der Geschäftsführer <ul style="list-style-type: none"> ▪ kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. ▪ darf nicht wegen einer unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 GmbH fallenden Straftat (z.B. Insolvenzverschleppung, Insolvenzstraftat) in den letzten 5 Jahren rechtskräftig verurteilt worden sein. ▪ darf keinem gerichtlichen Berufsausübungsverbot unterliegen, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt <i>(Hinweis: § 6 Abs. 2 Nr. 2 GmbHG)</i> 								
8.4	Bedarf der notariellen Beurkundung <i>(Hinweis: § 2 Abs. 1 GmbHG)</i>								
8.5	Mit Eintragung ins Handelsregister								
8.6	z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsform ▪ Sitz der Gesellschaft ▪ Registergericht des Sitzes der Gesellschaft ▪ Handelsregisternummer ▪ alle Geschäftsführer <i>(Hinweis: § 35a Abs. 1 GmbHG)</i> 								
8.7	Nein, <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Viertel des Jahresüberschusses ist in eine gesetzliche Rücklage einzustellen <i>(Hinweis: § 5a Abs. 3 GmbHG)</i> ▪ <u>Ausschüttungsbetrag</u> <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td style="text-align: right;">10.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>davon 25% Zuführung zur Rücklage (Ausschüttungssperre)</td> <td style="text-align: right;">./.</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausschüttungsbetrag max.</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 3px double black;">7.500,00 €</td> </tr> </table> 	Jahresüberschuss	10.000,00 €	davon 25% Zuführung zur Rücklage (Ausschüttungssperre)	./.		2.500,00 €	Ausschüttungsbetrag max.	7.500,00 €
Jahresüberschuss	10.000,00 €								
davon 25% Zuführung zur Rücklage (Ausschüttungssperre)	./.								
	2.500,00 €								
Ausschüttungsbetrag max.	7.500,00 €								

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 9

Sachverhalt	konstitutive Wirkung	deklaratorische Wirkung	keine Eintragung
Bestellung eines Prokuristen		X	
Neugründung der „Schrottverwertung GmbH“	X		
Neugründung OHG		X	
Neugründung der Partnerschaftsgesellschaft „Schlau und Partner Steuerberater u. Rechtsanwälte“			X
Neugründung Genossenschaft			X
Erteilung allgemeine Handlungsvollmacht an einen Angestellten			X

Aufgabe 10

	Bezeichnung
Der Geschäftspartner hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB.	Handelsvertreter <i>(Hinweis: § 84 Abs. 1 HGB)</i>
Er schließt die Geschäfte im eigenen Namen und für fremde Rechnung.	Kommissionär <i>(Hinweis: § 383 Abs. 1 HGB)</i>
Der selbständige Kaufmann besitzt eine Artvollmacht und darf Geschäfte im Namen seines Auftraggebers vermitteln oder abschließen und Mängelrügen entgegennehmen.	Handelsvertreter <i>(Hinweis: § 84 Abs. 1 HGB)</i>
Als Angestellter seines Betriebes hält er Kontakt zu seinen Kunden und schließt Verträge ab oder vermittelt sie.	Reisender <i>(Hinweis: § 84 Abs. 2 HGB)</i>
Der selbständige Kaufmann übernimmt die Vermittlung von Verträgen von Fall zu Fall für wechselnde Auftraggeber.	Handelsmakler <i>(Hinweis: § 93 Abs. 1 HGB)</i>
Die Bank kauft für ihre Kunden im eigenen Namen und für fremde Rechnung Wertpapiere.	Kommissionär <i>(Hinweis: § 383 Abs. 1 HGB)</i>
Für seine Tätigkeit erhält er Courtage, die im Zweifel von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen wird.	Handelsmakler <i>(Hinweis: § 93 Abs. 1 HGB)</i>

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 11

	Handlungsreisender	Handelsvertreter
Status	Angestellter	Gewerbetreibender
Vertrag	Dienstvertrag	Handelsvertretervertrag
Vergütung	Arbeitslohn, Auslagenersatz, Provision	Provision

Aufgabe 12

Nein,

- Prokura kann nur vom Inhaber eines Handelsgewerbes (Kaufmann) mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden, **§ 48 Abs. 1 HGB**.
- Zahnarzt ist kein Kaufmann sondern Freiberufler.

→ Die erteilte Prokura ist nicht rechtswirksam.

Aufgabe 13

Firmengrundsätze
 z.B.

- Firmenklarheit (*Hinweis: § 18 Abs. 1 HGB*)
- Firmenwahrheit (*Hinweis: § 18 Abs. 2 HGB*)
- Firmenbeständigkeit (*Hinweis: § § 21, 22 HGB*)
- Veräußerungsverbot (*Hinweis: § 23 HGB*)
- Firmenöffentlichkeit (*Hinweis: § § 29,31 HGB*)
- Firmenunterscheidbarkeit (*Hinweis: § 30 HGB*)
- Firmeneinheit

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015

Teil IV Finanzierung und Investition

Aufgabe 14

- 14.1
- Grundschuld oder Hypothek (bebaute Grundstücke)
 - Sicherungsübereignung (Maschinen, BGA, Vorräte)
 - Forderungsabtretung, Zession
- 14.2 Die Bank nimmt einen Sicherheitsabschlag vor, da bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug nicht gewährleistet ist, dass bei der Veräußerung der Vermögensgegenstände der Bilanzwert erzielt wird.
- 14.3 Ja, legt der Kreditgeber die Beleihungswerte für bebaute Grundstücke mit 80%, für Maschinen und BGA mit 70% sowie für sonstige Kreditsicherheiten mit 50% fest, so reichen das bebaute Grundstück und die Maschinen als Kreditsicherheiten aus.

Grundstück, 80% v. 500.000 = 400.000 €
 Maschinen, 70% v. 300.000 = 210.000 €
610.000 € > 600.000 € (Finanzierungsbedarf)

Aufgabe 15

- 15.1 Kreditfinanzierung: Außenfinanzierung, Fremdfinanzierung
- 15.2 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien: Außenfinanzierung, Eigenfinanzierung
- 15.3 Finanzierung aus nicht ausgeschütteten Gewinnen: Innenfinanzierung, Eigenfinanzierung

Aufgabe 16

- 16.1
- Gewöhnliche Bürgschaft
 - Dem Bürgen steht das Recht der Einrede der Vorausklage zu.
 - Der Bürge kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Schuldners vom Gläubiger verlangen, dass dieser zunächst in das Vermögen des Hauptschuldners vollstreckt. Erst nach erfolgloser Zwangsvollstreckung haftet der Bürge.
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - Der Bürge verzichtet auf das Recht der Einrede der Vorausklage (*Hinweis: §773 BGB*)
 - Der Gläubiger kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Hauptschuldners den Bürgen sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners zu betreiben.
- 16.2
- a) Bedarf der Schriftform, **§ 766 BGB**
- b) Formfreiheit, **§ 350 HGB**